

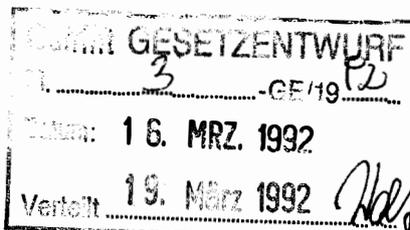
**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

1010 Wien, den 13. März 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreißl
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.045/4-4/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n



Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F.
von 1929 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
verfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz i.d.F.
von 1929 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

1010 Wien, den 13. März 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Kreißl
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.045/4-4/92

An das
Bundeskanzleramt

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F.
von 1929 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Dezember 1991, GZ. 601.999/58-V/1/91, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung:

Die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der in Art. 140 Abs. 5 B-VG angeführten Frist wird begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, diese Frist nicht nur um ein halbes Jahr zu verlängern, sondern eine zwei- oder dreijährige Frist vorzusehen.

Bei komplexen Materien, dazu zählt etwa das Sozialversicherungsrecht, kann die Aufhebung einer Gesetzesstelle durch den Verfassungsgerichtshof so weitreichende Auswirkungen nach sich ziehen, daß auch mit einer Frist von 18 Monaten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Zur Untermauerung dieser Auffassung wird auf die Erläuterungen zum Initiativantrag No. 225/A betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten hingewiesen (3429 d.B.z.d.St.Pr.d.NR XVIII.GP), in welchen zur gegenständlichen Problematik u.a. folgendes ausgeführt wird:

"Diese Gleichsetzung kann daher nicht isoliert von den Maßnahmen der Pensionsreform und den erforderlichen Veränderungen zu-

gunsten der Frauen in der Arbeitswelt gesehen werden. Das gleiche Pensionsalter für Frauen und Männer läßt sich somit nur im Zusammenhang mit entsprechenden Rahmenmaßnahmen, wie sie die Pensionsreform zum Inhalt haben wird, beispielsweise die bereits erwähnte verbesserte Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Frauenförderung im Arbeitsrecht, realisieren.

Zur Lösung all dieser Fragen bedarf es eines breiten Konsenses der politischen Kräfte des Landes, für dessen Zustandekommen ein entsprechender zeitlicher Spielraum benötigt wird."

Im Hinblick auf das Gewicht und die Bedeutung der erforderlichen Neuregelungen und die Verzahnung mit anderen zu lösenden Problemen wäre es unvertretbar, die verschiedenen Meinungen nicht auszudiskutieren, sondern unter Zeitdruck Lösungen zu forcieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales regt auch an, dem Verfassungsgerichtshof allenfalls die Möglichkeit einzuräumen, für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Gesetze eine Frist zu bestimmen, ohne durch eine bestimmte Höchstfrist gebunden zu sein.

Im vorliegenden Zusammenhang wird weiters angeregt, zu überlegen, ob auch die in Artikel 139 Abs. 5 B-VG vorgesehene Frist verlängert werden bzw. auch in dieser Bestimmung keine Höchstfrist mehr vorgesehen werden sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Krieger', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.